

# Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 4 / 2025 vom 27. Februar 2025

Herausgeber:

Landratsamt Bamberg | Ludwigstraße 23 | 96052 Bamberg |

Tel.: 0951/85-0 | E-Mail: [poststelle@lra-ba.bayern.de](mailto:poststelle@lra-ba.bayern.de) | [www.landkreis-bamberg.de](http://www.landkreis-bamberg.de)

---

Seite 28

Inhaltsverzeichnis

Seite 29-30

Wasserrecht;

Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus den Tiefbrunnen Hirschaid I – III auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1365, 1618 und 1580/1 Gemarkung Hirschaid zur öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Hirschaid

Seite 30-31

Erteilung einer Baugenehmigung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch §4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)

Seite 31-36

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis im Landkreis Bamberg - Taxitarifordnung -

Seite 36-38

Haushaltssatzung des Schulverbandes Bischberg für das Haushaltsjahr 2025

Seite 38

Gebühren der Kreismusikschule Bamberg im Schuljahr 2025/2026

Seite 39

Kraftloserklärung Sparkassenbuch Grunenberg Dieter

## **Wasserrecht;**

### **Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus den Tiefbrunnen Hirschaid I – III auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1365, 1618 und 1580/1 Gemarkung Hirschaid zur öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Hirschaid**

Das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 25. Februar 2000 erhielt der Markt Hirschaid die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus den Tiefbrunnen Hirschaid I – III auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1365, 1618 und 1580/1 Gemarkung Hirschaid zur öffentlichen Wasserversorgung, befristet bis 31. Januar 2020.

Unter Vorlage der Planunterlagen des Ingenieurbüros Gartiser, Germann und Piewak Bamberg vom 11. August 2023 beantragt der Markt Hirschaid die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur zeitlichen Überbrückung bis zur Erlangung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (zunächst bis Ende 2025, abgeändert auf Ende 2026). Beantragt wurde folgender Benutzungsumfang:

aus dem Tiefbrunnen I von max. 4,5 l/s, 288 m<sup>3</sup>/d und 100.000 m<sup>3</sup>/a;

aus dem Tiefbrunnen II von max. 6,0 l/s, 345 m<sup>3</sup>/d und 100.000 m<sup>3</sup>/a;

aus dem Tiefbrunnen III von max. 5,0 l/s, 288 m<sup>3</sup>/d und 80.000 m<sup>3</sup>/a.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der Erteilung einer beschränkten Erlaubnis übergangsweise bis Ende 2026 grundsätzlich zugestimmt werden.

Vorab wurde eine allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit durchgeführt. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 zum UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für die beantragte Grundwasserentnahme ist nach Anlage Nr. 13.3.2 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgeschrieben.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben zwar in einem nach Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG empfindlichen Gebiet liegt (Wasserschutzgebiet), der Schutzzweck des Gebietes zur Sicherung der öffentl. Wasserversorgung aus den Tiefbrunnen Hirschaid I-III dient allerdings der Benutzungsanlagen selbst. Auf das Wasserschutzgebiet Hirschaid der Büsche der Stadtwerke Bamberg werden aufgrund des hier genutzten quartären Grundwasserleiters (1. GW-Stockwerk) sowie der mächtigen Feuerletten-Trennschicht keine Auswirkungen erwartet. Auf die unmittelbar neben dem Tiefbrunnen III liegenden Biotope: zwei Kiefern-Eichenwäldchen (6131-0188 sowie 6132-0037), außerdem Feldgehölze und Hecke (6132-0037) werden seitens des Fachgutachters ebenfalls keine Auswirkungen erwartet.

Die ökologische Empfindlichkeit der betroffenen Gebiete wird durch das Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben nicht beeinträchtigt. Sollte sich herausstellen, dass sich der Zustand von umliegenden Biotopen verschlechtert, muss Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg aufgenommen werden.

Aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmte Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind nach Aussage des Fachgutachters direkt an den Brunnenstandorten nicht betroffen.

Für die Grundwasserentnahme besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Feststellung und ausführliche Begründung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind im zentralen UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> einsehbar.

---

**Erteilung einer Baugenehmigung  
Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom  
3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der  
Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch  
§4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)**

**Bekanntmachung**

Das Landratsamt Bamberg hat mit Bescheid vom 3. Februar 2025, Az. 20240840, Herrn Michael Schnedler, Wacholderweg 7, 91332 Heiligenstadt eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Gartenhauses, auf Flur-Nr. 350/7 der Gemarkung Heiligenstadt erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da mehr als 20 Beteiligte zu benachrichtigen sind, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides an die baurechtlichen Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg, und beim Markt Heiligenstadt, Marktplatz 20, 91332 Heiligenstadt, eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
in 95444 Bayreuth,  
Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Außer in den Fällen elektronischer Übermittlung sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 17. Februar 2025

Johann Kalb  
Landrat



---

## **Verordnung des Landratsamtes Bamberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis im Landkreis Bamberg - Taxitarifordnung -**

Das Landratsamt Bamberg erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) in Verbindung mit § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S 22 BayRS 103-2-V)), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (GVBl. S. 562) geändert worden ist, folgende

### **Verordnung**

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Beförderungsentgelte
- § 3 a Tarifkorridor
- § 4 Abweichende Fahrpreise
- § 5 Fahrpreisanzeiger
- § 6 Abrechnung und Zahlungsweise
- § 7 Beförderungspflicht

- § 8    Zuwiderhandlungen  
§ 9    Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Bamberg.
- (2) Der Pflichtfahrbereich im Sinne der §§ 22, 47 Abs. 4 PBefG umfasst das Gebiet der Stadt Bamberg und des Landkreises Bamberg.
- (3) Der Pflichtfahrbereich wird in die Tarifzonen I und II eingeteilt. Tarifzone I ist die Gemeinde oder der Gemeindeteil des Betriebssitzes des Taxiunternehmens. Der übrige Teil des Pflichtfahrgebietes bildet die Tarifzone II.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielort ist der Ort, an welchem die eigentliche Beförderungsleistung endet.**
- (3) Wartezeit ist der Zeitraum, der zwischen dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers und dem Einsteigen des Fahrgastes liegt oder verkehrsbedingt nach Unterschreiten der Umschaltgeschwindigkeit entsteht.

## **§ 3 Beförderungsentgelte**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus
  - a) dem Grundpreis von 4,90 €
  - b) dem Mindestfahrpreis (einschließlich der ersten Schalteinheit) von 5,20 €
  - c) dem Kilometerpreis in den Tarifstufen I und II (Abs. 2)
  - d) dem Zeitpreis (für Wartezeiten - Abs. 3)
  - e) den Zuschlägen (Abs. 4).

Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,30 € berechnet.

- (2) Der Kilometerpreis (Tarifstufe I) beträgt in den Tarifzonen I und II

für den ersten bis dritten Kilometer (0,30 € je 100,00 m)	3,00 €
für den vierten bis sechsten Kilometer (0,30 € je 107,14 m)	2,80 €
ab dem siebten Kilometer (0,30 € je 136,36 m)	2,20 €

In der Tarifstufe II wird kein Kilometerpreis fällig.

Die Anfahrt zum Fahrgast innerhalb der Betriebssitzgemeinde (Tarifzone I/Tarifstufe II) ist frei. Für Anfahrten (Abholfahrten) zum Fahrgast außerhalb der Betriebssitzgemeinde (Tarifzone II) wird der Kilometerpreis nach Tarifstufe I berechnet.

Die Anfahrtskilometer werden ab der dem Zielort nächstgelegenen Ortstafel (Zeichen 311 gemäß § 42 Abs. 3 StVO) gezählt.

Die Fahrten in Tarifzone II werden mit Tarifstufe I von der Ortstafel der Betriebssitzgemeinde bis zum Abholpunkt des Fahrgastes berechnet. Ist das Ziel des Kunden Tarifzone I, wird Tarifstufe II (kein Kilometerpreis, Wartezeit) bis zur Anfangsschaltung der Tarifstufe I eingestellt, danach wird mit Tarifstufe I weiter berechnet.

- (3) Der Zeitpreis (Tarifstufe II für Wartezeiten) beträgt pro Stunde 40,00 € (0,30 € je 27,0 s). Er wird bei jedem Halten und jeder Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit fällig, wenn dies nach dem Einsteigen des Fahrgastes auf dessen Veranlassung oder aus verkehrlichen und nicht vom Fahrpersonal zu vertretenden Gründen erforderlich wird.

Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt:

für den ersten bis dritten Kilometer	13,33 km/h
für den vierten bis sechsten Kilometer	14,29 km/h
ab dem siebten Kilometer	18,18 km/h

Wird ein Taxi bestellt, so wird für eine Wartezeit von 3 Minuten kein Entgelt berechnet. Für jede weitere angefangene Minute Wartezeit, die aus vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen entsteht, wird ein Entgelt nach Abs. 3 Satz 1 erhoben.

- (4) Es sind folgende Zuschläge zu erheben:

Wird ein Großraumtaxi bestellt oder werden ohne vorherige Bestellung 7 – 8 Fahrgäste gleichzeitig in einem Großraumtaxi befördert, fällt ein Zuschlag in Höhe von 10,00 Euro an.

Für die Anforderung eines Spezialtaxi zur Beförderung einer im Klapp- oder Elektrorollstuhl sitzenden Person fällt ein Zuschlag von 15,00 € an.

Der Fahrgast ist bei der telefonischen Bestellung auf die jeweils anzuwendende Zuschlagsregelung hinzuweisen; jedenfalls aber hat dies durch das Fahrpersonal vor Antritt der Beförderung zu geschehen.

- (5) Die Zuschläge dürfen nur im Stillstand des Fahrzeuges geschaltet werden.

- (6) Wird aus vom Besteller zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Preis zuzüglich eventuell anfallender Zuschläge nach Abs. 4 zu entrichten, mindestens jedoch 15,00 €.

### **§ 3 a Tarifkorridor**

- (1) Der Korridorfestpreis darf nur bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet angewendet werden.
- (2) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- und Zielort sind abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 3 Abs. 1 bis 3 Festpreise nach Maßgabe

der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch oder per Smartphone-Anwendung („App“) erfolgen. Bei der vorherigen Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände nach § 3 Abs. 4 abschließend benannt werden.

- (3) Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach § 3 a wird abweichend von § 3 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten mit dem Kunden als Festpreis mit etwaigen Zuschlägen nach § 3 Abs. 4 bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden. Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Festfahrpreises nach Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa mittels eines appbasierten Systems, per Mail oder per SMS erfolgen.
- (4) Die Vereinbarung über das Fahrtentgelt ist schriftlich oder elektronisch vom Unternehmer oder einem von diesen beauftragten Dritten zu dokumentieren. Es sind insbesondere die Kundendaten, der Zeitpunkt der Vereinbarung, die enthaltenen Zuschläge sowie das vereinbarte Fahrtentgelt aufzuzeichnen. Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, sind ebenfalls zu erfassen.
- (5) Der vereinbarte Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 darf höchstens 20 Prozent nach oben und 5 Prozent nach unten von dem Beförderungsentgelt nach § 3 abweichen („Tarifkorridor“). Die Zuschlagsregelungen des § 3 Abs. 4 sind anzuwenden. Die Regelungen des § 3 Abs. 3 finden für die Berechnung des Festpreises keine Anwendung. Wird eine Fahrt zum Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielortes für länger als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen; die Fahrt ist beendet. Der Fahrtabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.
- (6) Jede Fahrt zum Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 ist zu Beförderungsbeginn im Taxameter zu erfassen.
- (7) Alle gem. § 3a im Unternehmen durchgeführten Fahrten (Beförderungen) sind unter Angabe der folgenden Daten einzeln zu erfassen:
  - a) Beförderungsentgelt (ohne Trinkgeld)
  - b) Zuschlag
  - c) Datum
  - d) Zeitpunkt des Fahrtbeginns (ohne Anfahrt)
  - e) Zeitpunkt des Fahrtendes
  - f) Besetzkilometer

Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen aus den Absätzen 3 und 6 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen vom Unternehmer oder von dessen beauftragten Dritten aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden auf Anforderung unverzüglich zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

#### **§ 4**

#### **Abweichende Fahrpreise**

- (1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Bamberg zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

## **§ 5 Fahrpreisanzeiger**

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast sofort zu informieren. Der Fahrpreis ist nach der zurückgelegten Strecke (Kilometerzähler des Fahrzeuges) und dem Kilometerpreis dieser Verordnung zu berechnen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,30 € je 30,0 Sekunden zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind vor Aufnahme eines neuen Fahrgastes zu beseitigen.
- (5) Der Fahrpreisanzeiger ist innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neuen Beförderungsentgelte umzustellen.

## **§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise**

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Taxifahrer kann, sofern begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Fahrgastes bestehen, einen Vorschuss bis zu einer Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von 100,00 € wechseln können. Bis zu dieser Betragshöhe gehen Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrpersonals.
- (3) Neben den steuerlich erforderlichen Angaben einer Rechnung ist diese insbesondere unter Angabe der Fahrtstrecke, der Ordnungsnummer des Taxis sowie des Namens und der Betriebsadresse des Unternehmens mit Datum und Unterschrift auszustellen.
- (4) Der Fahrgast hat die Kosten der von ihm schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

## **§ 7 Beförderungspflicht**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.

- (2) Beförderungen können abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung nicht möglich ist.
- (3) Die Beförderung von Assistenzhunden ist verpflichtend.

## **§ 8 Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Bamberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen über den Verkehr mit Taxis im Landkreis Bamberg -Taxitarifordnung- vom 01. Juni 2022 (Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 7/2022), außer Kraft.

Bamberg, 10.02.2025  
Landratsamt Bamberg

Johann Kalb  
Landrat

---

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Bischberg für das Haushaltsjahr 2025**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bischberg hat am 26. November 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 17. Februar 2025 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Bischberg während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Bischberg, Landkreis Bamberg, für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO, Art. 9 BaySchFG erlässt der Schulverband Bischberg folgende **H a u s h a l t s s a t z u n g** :

## **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

### **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und den Ausgaben mit 480.300 EUR  
und

### **im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 70.000 EUR  
ab.

## **§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## **§ 4**

### **Schulverbandsumlage**

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 367.900 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- (2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2024 auf 92 festgesetzt.
- (3) Die Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage) wird je Verbandsschüler auf 3.998,9130 EUR festgesetzt.

### **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 EUR festgesetzt.

## **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Schulverband Bischberg  
Bischberg, 24. Februar 2025

(Siegel)

Michael Dütsch  
Schulverbandsvorsitzender

---

### Gebühren der Kreismusikschule Bamberg im Schuljahr 2025/2026

Gemäß § 3 Abs. 6 der Gebührenordnung für die Kreismusikschule Bamberg gelten im Schuljahr 2025/2026 (1. September 2025 bis 31. August 2026) folgende Gebühren:

#### Musikalische Grundfächer

Früherziehung/Grundausbildung/ Rhythmik

Gebühr nach Gruppenstärke  
wie bei Hauptfächern

#### Hauptfächer

(Instrumentalunterricht/Sologesang)

Fünf und mehr Schüler	263,28 €
vier Schüler	387,48 €
drei Schüler	451,44 €
zwei Schüler	580,08 €
Einzelunterricht 30 min	805,92 €
Einzelunterricht 45 min	1.095,72 €
Klavierzuschlag (unabhängig von der Unterrichtsform)	41,64 €

#### Ergänzungsfächer

(z.B. Chor, Kammermusik, Jazzband, Orchester, Spielkreise)

- mit Belegung eines Hauptfachs	-, - €
- ohne Belegung eines Hauptfachs	193,32 €
- ohne Belegung eines Hauptfachs, aber aktives Mitglied in einem Musikverein im Landkreis	96,36 €

## **Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

### **Nr. 3100405061 Grunenberg Dieter**

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

---

Landratsamt Bamberg

Johann Kalb  
Landrat